

Vortrag an den Ministerrat

Novelle des Gesundheitstelematikgesetzes 2012

Die Einführung des Elektronischen Impfpasses (elmpfpass) ist ein wesentliches Projekt der Gesundheitsreform (Zielsteuerung-Gesundheit). In der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens verpflichteten sich Bund und Länder zur Schaffung der Rahmenbedingungen einschließlich der Rechtsgrundlagen für den elmpfpass. Mit Beschluss der Bundes-Zielsteuerungskommission (B-ZK) wurden die Ausgestaltung und Finanzierung eines Pilotprojekts elmpfpass als eHealth-Anwendung festgelegt.

Die erste wesentliche Zielsetzung des Regelungsvorhabens ist die Ablöse des Papierimpfpasses bzw. die Behebung der mit einer papiergestützten Impfdokumentation verbundenen Nachteile. Der elmpfpass wird künftig für die Bürgerinnen und Bürger die Primärdokumentation darstellen. Ergänzungen zur elektronischen Dokumentation sind nur in jenen Fällen notwendig, bei denen im Zuge der Einreise in bestimmte Länder ausschließlich der Papierimpfpass (WHO-Formular) anerkannt wird. In Verbindung mit aus dem Impfplan Österreich abgeleiteten Impfpfehlungen, einem Erinnerungssystem sowie der Möglichkeit zur Selbsterfassung früherer Impfungen adressiert dieses Ziel unmittelbar die Bürgerinnen und Bürger und trägt dazu bei, Ihnen unmittelbar die Vorteile der Digitalisierung des Gesundheitswesens aufzuzeigen.

Zweitens wird mit dem elmpfpass eine Datenbasis für Statistiken aufgebaut, in der Informationen über Impfungen anhand standardisierter Vorgaben von in Österreich impfenden Gesundheitsdiensteanbietern in einem zentralen Impfreister gespeichert werden. Nur anhand dieser vollständigen und rasch verfügbaren Datenbasis ist es möglich, valide Durchimpfungsraten bzw. Informationen über potenzielle Impflücken zu gewinnen. Dieses Ziel adressiert primär die für die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Impfwesens zuständigen Gesundheitsbehörden, trägt aber auch dazu bei, für die Erreichung international vereinbarter Eradikations- und Eliminationsziele belastbare Angaben zu liefern.

Drittens wird mit dem elmpfpass eine Verbesserung des Ausbruchs- und Krisenmanagements angestrebt. Bisher mussten für die Durchführung behördlicher Maßnahmen zum Teil manuelle oder telefonische Recherchen durchgeführt werden. Die Verwendung der Daten des Impfreisters soll es den Behörden im Anlassfall ermöglichen, rascher und potenziell gezielter die notwendigen Maßnahmen zu setzen. Das Ziel adressiert somit die Aufgabe des öffentlichen Gesundheitswesens, gefährdete Bevölkerungsgruppen besser zu schützen und auch besser zu versorgen.

Schließlich soll der elmpfpass zu einer Vereinfachung der Administration beitragen. Die Abwicklung von kostenlosen Impfprogrammen ist derzeit administrativ sehr aufwendig. Verrechnungsprozesse sind unterschiedlich organisiert, notwendige Informationen werden zum Teil in manuell ausgefüllten Listen übermittelt – dies erhöht die Fehlerquote und erfordert zeitintensive Nacharbeiten. Die Verwendung des Impfreisters als Datengrundlage soll für die beteiligten Stellen Erleichterungen bringen und diesbezüglich mögliche Effizienzpotenziale heben. Adressat dieses Ziels ist somit ebenfalls das öffentliche Gesundheitswesen.

Mit dem im erheblichen öffentlichen Interesse liegenden Regelungsvorhaben wird die Rechtsgrundlage für den elmpfpass als eHealth-Anwendung geschaffen. Darüber hinaus sollen die Nutzungsmöglichkeiten von zentralen ELGA-Komponenten für eHealth-Anwendungen erweitert werden, um in Bezug auf die bereits geschaffene technische Infrastruktur Synergien zu heben.

Die technischen Voraussetzungen für den elmpfpass werden im Laufe des Jahres gegeben sein, die Pilotierung des elmpfpasses könnte somit noch im Jahr 2020 beginnen. Sowohl die Pilotierung als auch der künftige Vollbetrieb des elmpfpasses sind durch Verordnungen zu konkretisieren. Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie wird eine Adaptierung des Pilotprojekts dahingehend geplant, dass ab Herbst Influenza-Impfungen erfasst und – in Erwartung eines COVID-19-Impfstoffes für 2021 – diese Impfungen dann ergänzt werden. Dies hätte den Vorteil, dass entsprechende Informationen der Prävention die zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten notwendigen Maßnahmen unterstützen könnten. Demzufolge ist es erforderlich, dass die gesetzlichen Grundlagen bis Herbst verfügbar sind.

Das Vorhaben unterliegt als Regelung von Diensten der Informationsgesellschaft der Notifikationspflicht. Auch von diesen Rahmenbedingungen ausgehend muss unverzüglich die parlamentarische Behandlung eingeleitet werden, um zum geplanten Beginn des Pilotbetriebs über die nötigen Rechtsgrundlagen zu verfügen.

Mit dieser Maßnahme allenfalls verbundene budgetäre Auswirkungen haben im geltenden BFRG bzw. in den geltenden Budgetansätzen des Ressorts ihre Bedeckung zu finden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012 geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

16.06.2020

Rudolf Anschober
Bundesminister